

Freie und Kommunale Träger  
von Beratungsstellen für  
Schwangerschaftsprobleme und  
Familienplanung

im Gebiet des  
Landschaftsverbandes Rheinland

**per E-Mail**

**Dezernat 4 – Schulen, Jugend**

Landesjugendamt  
Amt für Kinder und Familie

Datum und Zeichen bitte stets angeben

19.05.2008  
42.12-26/82/83/84

Renate Eschweiler  
Tel.: (02 21) 8 09- 6284  
Fax: (02 21) 82 84- 1486  
Renate.Eschweiler@lvr.de

nachrichtlich:

Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Kommunale Spitzenverbände

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW (MGFFI)

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

### **Rundschreiben Nr. 42/571-2008**

#### **Finanzierungsbeitrag des Landes NRW an den Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung**

- 1. § 5 VO AG SchKG – Erlass des MGFFI vom 28.04.2008**
- 2. U2-Verfahren nach § 1 Abs. 2 Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) – Erlass des MGFFI vom 29.04.2008**

**mein Rundschreiben 42/535-2007 vom 16.10.2007**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchte ich Ihnen wichtige Informationen zur Finanzierungsbeitrag des Landes Nordrhein-Westfalen an den Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung geben.

#### **1. § 5 VO AG SchKG**

mit dem Rundschreiben 42/535-2007 vom 16.10.2007 informierte ich Sie über die Auslegung des § 5 VO AG SchKG laut dem Erlass des MGFFI vom 02.10.2007. Mit Erlass vom 14.04.2008 hat das MGFFI den damals geregelten Sachverhalt weiter konkretisiert. Über die bis auf weiteres anzuwendenden Vorgaben bei der Anwendung des § 5 VO AG SchKG möchte ich Sie mit diesem Rundschreiben informieren:

„In dem Erlass wurde erklärt, dass als „neu eingestellt“ die Fachkräfte betrachtet werden, die nach dem Stichtag erstmals einen Arbeitsvertrag mit dem Träger abschließen sowie diejenigen, die ab dem Stichtag mit einer höheren Stundenzahl beschäftigt oder vom Träger in die Schwangerschaftsberatung umgesetzt werden.“

Gegen diese Auslegung haben sich einige Träger mit dem Argument gewandt, nur die erstmalige Beschäftigung eines Arbeitnehmers/einer Arbeitnehmerin könne als „Neueinstellung“ verstanden werden.“

Nach eingehender juristischer Prüfung wird das MGFFI den § 5 VO AG SchKG genauer formulieren. Bis zur Verkündung der geänderten Verordnung wird bei bestimmten Fallkonstellationen wie folgt verfahren:

1. Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, die ihren vertraglichen Anspruch auf eine Vollzeitbeschäftigung umsetzen möchten (z. B. nach der Elternzeit)
  - ▶ Die Personalkosten werden gemäß der vor dem In-Kraft-Treten der VO AG SchKG erfolgten Einstufung gefördert.
2. Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, die arbeitsvertraglich einen Anspruch auf eine Teilzeitbeschäftigung haben und deren Arbeitszeit nun aufgestockt wird
  - ▶ Die Stunden der Arbeitszeitaufstockung werden in die Entgeltgruppe 9 bzw. 10 TV/L eingestuft
3. Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, die bisher bei dem Träger in einem **anderen** Bereich tätig waren und nun in die Schwangerschaftsberatung wechseln  
In diesen Fällen ist zu unterscheiden:
  - ▶ Ist ein solcher Wechsel vom Arbeitsvertrag erfasst, liegt keine „Neueinstellung“ vor, d. h. die Einstufung erfolgt gemäß der vor dem In-Kraft-Treten der VO AG SchKG festgelegten Einstufung
  - ▶ Ist der Wechsel in die Schwangerschaftsberatung mit einer Änderung des Vertrages verbunden, ist von einer „Neueinstellung“ auszugehen, mit der Folge, dass die Einstufung entsprechend in die Entgeltgruppe 9 bzw. 10 TV/L erfolgt. Von einer Änderung des Vertrages ist auch bei „Ergänzungen“ auszugehen, es sei denn, die „Vertragsergänzung“ dient lediglich zur Verdeutlichung der Regelungen des bestehenden Vertrages.

In den Fällen der Ziffer 3 ist somit bei jedem Wechsel eines/einer Beschäftigten von einem anderen Tätigkeitsbereich eines Trägers in die Schwangerschaftsberatungsstelle von mir eine einzelfallbezogene arbeitsrechtliche Prüfung vorzunehmen. Ich bitte Sie deshalb, mir künftig in diesen Fällen sofort nach Eintritt dieses Sachverhaltes alle zur Klärung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

In den Fällen der Ziffern 1 und 2 dieses Rundschreibens bitte ich mir jeweils den „Ursprungsvertrag“ sowie die Ergänzung zum Vertrag, die den Sachverhalt regelt, vorzulegen.

## **2. U2-Verfahren nach § 1 Abs. 2 AAG**

Bei der Prüfung der angemessenen Personalkosten im Rahmen der Finanzierungsbeteiligung ergab sich die Frage, inwieweit die Kosten für die U2-Umlage den Personalkosten zuzuordnen sind. Gegen die Einstufung als Teil der Sachkostenpauschale wurden von verschiedenen Trägern von Beratungsstellen Einwände erhoben. Da die Einordnung der U2-Umlage strittig ist und in verschiedenen Rechtsgrundlagen unterschiedlich vorgenommen wird, wurde die Frage der Bewertung der U2-Umlage dem MGFFI mit der Bitte um Entscheidung vorgelegt. Im Erlass vom 29.04.2008 wurde folgendes festgelegt:

„Die **Umlagebeiträge** des Trägers der Schwangerschaftsberatungsstellen sind den jeweiligen **Personalkosten** zuzurechnen und dementsprechend bei der 80%igen Personalkostenförderung zu erfassen.

Die Mutterschaftsleistungen des Arbeitgebers (i. d. R. der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld) werden von den Krankenkassen in voller Höhe erstattet. Daraus folgt, dass die **Mutter-**

**schaftsleistungen bei den erstattungsfähigen Personalkosten nicht berücksichtigt werden.“**

Für die Festsetzung der Personalkosten des Jahres 2007 werde ich in den Festsetzungsbescheid einen entsprechenden Vorbehalt aufnehmen. Sofern Sie Erstattungen nach dem U2-Verfahren erhalten haben, sind Sie verpflichtet, mir dies mitzuteilen. Die Höhe der Finanzierungsbeteiligung werde ich dann entsprechend reduzieren.

Soweit bereits Festsetzungen für das Jahr 2007 vorgenommen wurden, in denen die U2-Umlage nicht den Personalkosten zugerechnet wurde, werde ich diese unaufgefordert ändern.

Für die Zukunft werde ich den Antrag auf Festsetzung entsprechend anpassen.

Bei Fragen zu diesem Rundschreiben stehe ich Ihnen unter der o. a. Rufnummer gerne für Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland  
Im Auftrag

Dr. Schneider